



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

GfP Gesellschaft für Planung  
Frau Paula Keppke  
Kurfürstenstraße 33  
10785 Berlin

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Internet: [www.bldam-brandenburg.de](http://www.bldam-brandenburg.de)

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /  
Braunkohle  
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06  
**Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71**  
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01  
E-Mail: [julia.braungart@bldam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de)

Wünsdorf, den 15. Februar 2024

Ihr Zeichen  
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)  
GV 2024:078

**Vorentwurf Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe“ und Vorentwurf 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark**

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Keppke,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhaberträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

**Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.**

**Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:**

**Dr. Julia Braungart, E-Mail: [julia.braungart@bldam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de)**

Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Joachim Wacker  
Referatsleiter Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an - Lkr. Teltow-Fläming / Untere Denkmalschutzbehörde



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gesellschaft für Planung  
Kurfürstenstraße 33  
10785 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch-Z.: LFU-TOEB-  
3700/428+13#59489/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 15.02.2024

**Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe“ der Stadt Dahme/Mark**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 19.01.2024
- Begründung, 11/2023
- Planzeichnung, 11/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 15.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe“ der Stadt Dahme/Mark
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck“ der Stadt Dahme/Mark. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) sowie einer aufgeständerten, bodennahen Variante einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Weidenutzung mit Kleintieren soll zulässig sein. Die Speicherung des Stroms mittels Batteriespeicher ist vorgesehen.

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt derzeit eine Fläche für Landwirtschaft dar. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Das Plangebiet liegt rund 1000m von der nächsten Ortslage (Buckow) entfernt und ist allseitig von Wald- und Landwirtschaftsflächen umgeben.

Der vorliegende B-Plan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

##### 2. Stellungnahme

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschimmissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

### Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Im vorliegenden Einzelfall ist nicht mit Beeinträchtigungen auf Wohnnutzung zu rechnen, da die nächste Wohnbebauung rund 1000m entfernt ist.

*Hinweis: Die Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr werden nicht vom LfU beurteilt.*

### Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen, Lüfter und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Der zulässige Batteriespeicher bedarf ebenfalls einer dauerhaften Belüftung und Kühlung.

Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände zur nächsten schutzwürdigen Nutzung können diesbezügliche Konflikte nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

### 3. Fazit

In der Begründung werden bislang keine Angaben zu den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen (u.a. Blendung, Lärm) der Planung gemacht. Durch die geplante Kleintiernutzung sind auch Geruchsimmissionen nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine plausible, verbal-argumentative Beurteilung der Immissionen ist zu ergänzen. Eine Ergänzung der Auswirkungen der Planung wird in Aussicht gestellt.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist die geplante Anlage, auf Grund der Entfernung zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung, nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Photovoltaikanlagen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Die vorliegende Planung wird als realisierbar eingeschätzt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.







LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

GfP Gesellschaft für Planung  
Frau Paula Keppke  
Kurfürstenstraße 33  
10785 Berlin

Forstamt Teltow-Fläming  
Bearb.: Ingwalt Kropek  
Gesch.Z.: LFB\_SELU\_Obf-Jueter-  
3600/948+26#51849/2024  
Hausruf: +49 33746 808943  
Fax: +49 331 275484990  
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 14.02.2024

**Stellungnahme zum Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe" / 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Keppke,

von dem o.g. Bebauungsplan ist **kein** Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Forstrechtliche Belange werden nicht berührt.

Hinweise:

Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können.

Zu geringe Abstände der Solarmodule zu den angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.

Dienstgebäude

Steinplatz 1

15806 Zossen,  
OT Wünsdorf

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

**Seite 2**

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jeremy Kasprzak

FF2

Dieses Dokument wurde am 14.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Handl. 10.02.24

Landkreis Teltow-Fläming  
Dezernat III  
**Ordnungsamt**  
Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 19.02.2024  
Auskunft: Frau Schulze  
Zimmer: A1-2-09  
Telefon: 03371 608-2122  
Aktenzeichen: 32.28/26-24

Dezernat IV  
**Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung**  
**SG Kreisentwicklung**  
Frau Schönberner



Im Hause

**Stellungnahme:** zum Antrag vom 24.01.2024

**Vorhaben:** Bebauungsplan (BP) "Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe" der Stadt Dahme/Mark

**Antragsteller:** Amt Dahme/Mark  
Hauptstr. 48/49  
15936 Dahme/Mark

**Produkt:** 511010

Sehr geehrte Frau Schönberner,

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Nachforderungen (NF), Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H):

**- aus brandschutztechnischer Sicht**

**a. (H) Vorhaltung von Flächen für die Feuerwehr**

*Rechtsgrundlage: § 5 BbgBO; § 14 BbgBO; § 3 (1) BbgBKG*

Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50m von der öffentlichen befahrbaren Verkehrsfläche entfernt liegen oder Wasserentnahmestellen abseits der öffentlichen Straße errichtet werden, so müssen Flächen entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIN 14090 hergestellt werden.

**b. (NF) Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung**

*Rechtsgrundlage: § 14 BbgBO; § 3 (1) BbgBKG i.V.m. DVGW Arbeitsblatt W405*

Aus § 3 (1) BbgBKG, in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und dem Arbeitsblatt „DVGW W 405“ ergeben sich erforderliche Löschwassermengen im Umkreis von 300m zum Brandobjekt.

Nach Tabelle 1 und der Annahme einer mittleren Ausbreitungswahrscheinlichkeit sind im Bebauungsplan 96m<sup>3</sup>/h Löschwasser über 2 Stunden vorzusehen. Im Bebauungsplan sind keine Mindestanforderungen an die Umfassung und Bedachung gesetzt, weshalb diese Einschätzung begründet ist.

- c. (H) Die fahrbahnseitige Erschließung sollte mindestens den Forderungen der Musterrichtlinie für Flächen der Feuerwehr entsprechen.
- d. (H) Seitens der Brandschutzdienststelle wurde nicht geprüft, inwieweit wesentliche Brandschutztechnische Risiken (z.B. umliegende Bebauung, Ferngasleitungen) Einfluss haben, oder in Wechselwirkung mit dem Bebauungsplan stehen.

**- aus Sicht der Unteren Jagdbehörde**

Bezüglich des geplanten Vorhabens unterstützen wir die Forderung aus Punkt 4.1.1.3 der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, einen Pufferstreifen von 25 m zwischen dem Wald und der Baugrenze zu belassen. Vorausgesetzt der Pufferstreifen wird begrünt, stünde den dort lebenden und unter anderem dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten, eine wertvolle Grenzstruktur zur Verfügung. Diese kann zur Nahrungsaufnahme und zur Befriedigung weiterer wichtiger artspezifischer Verhaltensweisen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Schulze  
Sachbearbeiterin

Mail: 14.02.24

## Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III  
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde  
SG Untere Denkmalschutzbehörde  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 14.02.2024  
Auskunft: Herr Dr. Pratsch  
Zimmer: A5-2-13  
Telefon: 03371 6083607  
Aktenz.: 63/34/10116/24/DK

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
Frau Schönberner



### Liebe, B-Plan "Sondergebiet Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe"

Sehr geehrte Frau Schönberner,

zum oben genannten Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

#### Hinweise:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Freundliche Grüße

Dr. Pratsch  
Kreisarchäologe



# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III  
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Datum: 07.02.2024  
Auskunft: Frau Masche/Herr Vogel  
(UWB)  
Frau Braune (UABB)  
Zimmer: A5-3-06  
Telefon: 03371 608-2602  
Aktenz.: 109/24/673/8-01

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Kreisverwaltung Teltow-Fläming  
D VI/Amt für Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung  
SG Kreisentwicklung  
Frau Schönberner  
Im Hause  
Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34



## Stellungnahme

Betr.: BP „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe“ der Stadt Dahme/Mark

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 1 BauGB

Antragsteller: GfP Gesellschaft für Planung  
Kurfürstenstraße 33  
10785 Berlin

Es liegen folgende am 24.01.2024 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben vom 19.01.2024
- Begründung, Vorentwurf Stand: November 2023
- Planzeichnung, Vorentwurf Stand: November 2023

**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

keine

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:**

keine

**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:**

Gemäß Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO werden folgende Festsetzungen und Hinweise im B-Plan von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert:

Sonstige Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB))

Zum Bodenschutz:

Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist

zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

Zur Entwicklung und Pflege:

Die nicht versiegelten Flächen im Plangeltungsbereich sind flächendeckend als artenreiches und standortgerechtes Extensivgrünland zu entwickeln. Für die Ansaat ist gebietseigenes Saatgut nach FLL 2014 zu verwenden (Regiosaatgut, z. B. RSM Regio, aus dem entsprechenden Ursprungsgebiet). Die Flächen sind extensiv zu nutzen/pflegen:

- durch regelmäßige Schafbeweidung (2-3 Weidedurchgänge/a, keine Standweide), bei Bedarf mit maschineller Nachpflege oder
- als zweischürige Mähwiese mit Abtransport des Mahdgutes (1. Schnitt ab Juni)

In den ersten drei Jahren ist zur Herstellung des Zielzustands (artenreiches und standortgerechtes Extensivgrünland) eine dreischürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes erforderlich (ggf. eine Kombination aus Schafbeweidung und Mahd; kein flächiges Abschieben von Oberboden!). Diese extensive Grünlandnutzung/-pflege ist für den kompletten Zeitraum der Nutzung des Gebietes als Solar-FFA durchzuführen.

#### Minimierung der Versiegelung/Überschirmungswirkung

Auf Betonfundamente und Befestigung von Wegen ist zu verzichten. Eine Bodenfreiheit der Module von mindestens 80 cm und ein weiterer Abstand der Modulreihen als technisch erforderlich (mindestens 3 m lichte Breite (Fahrbereich für Pflegefahrzeuge)) ist zu gewährleisten.

#### Minimierung der Erosion / Verringerung der Abflusskonzentration

Bei der Anlagenerrichtung sind Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Tropfkanten jeder Modulplatte ermöglichen (vermindert auch die Austrocknungseffekte unter den Modulanlagen).

#### Bodenschonender Betrieb

Auf Düngemittel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und synthetischen Reinigungsmitteln ist zu verzichten.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie vom 28. Februar 2023, im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)



Masche  
Sachbearbeiterin



# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III  
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 23.04.2024  
Auskunft: Frau Sommerer / Herr Sommer  
/ Frau Hintze  
Zimmer: B2.3.03  
Telefon: 03371 608 2515  
Aktenz.: 40253/24/672

Dezernat IV  
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
A 80.2 SG Kreisentwicklung  
Zinnaer Straße 34  
Frau Schönberger



## Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum:

Bebauungsplan (BP) " Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe" der Stadt Dahme/Mark

### *Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB*

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 24.01.2024 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Vorentwurf vom (Stand: November 2023)
- Planzeichnung zum Vorentwurf vom (Stand: November 2023)

### **X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung Bedenken. Nachfolgend genannte Forderungen, Einwendungen und Hinweise müssen in der Abwägung Berücksichtigung finden.

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

##### a) Einwendung:

-

##### b) Rechtsgrundlage:

-

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:



## 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

1. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (UB) beschrieben und bewertet werden; die Anlage zum BauGB ist dabei anzuwenden.

### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

## 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

### a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

-

### b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

-

## 4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

-

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:

1. Aus der Sicht des Artenschutzes gibt es über die bereits durchgeführten Kartierungen hinaus keine weiteren Untersuchungserfordernisse.

Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen stellen ein gutes Gerüst dar, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden und müssen im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der UNB weiter konkretisiert werden.

Hinweis: Das eingetragene Revier der Rohrweihe im Kiefernforst erscheint fraglich.

## 2. Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)

Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes liegt ein Landschaftsplan (LP) vor, der die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Der FNP soll jedoch im Parallelverfahren geändert werden. In diesem Verfahren wird seitens der UNB die Fortschreibung des LP als räumlicher und sachlicher Teilplan bzw. die nachträgliche Anpassung eingefordert (vgl. Details aus der Stellungnahme zum FNP).

Grundsätzlich sind die Darstellungen des LP im BP zu übernehmen oder bei Nichtübernahme entsprechend zu begründen und dementsprechend auch für den konkreten B-Plan zu berücksichtigen.

Bei der Anlage von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden. Bei der Verwendung von gebietsfremdem Material ist eine Genehmigung beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) einzuholen. Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 02. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde.

3. Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unbeachtet dessen, ob sie gesetzlich geschützt sind oder nicht.
4. Hinweise zur Abarbeitung der Eingriffsregelung:

Zu berücksichtigen sind die Vorgaben aus dem Entwurf des Regionalplanes 3.0 Havelland-Fläming, da das Plangebiet eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft betrifft, die als Ziel festgesetzt wurde. Ausnahmen betreffen die Errichtung von Agri-PV-Anlagen, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter der Aufständigung der Solarmodule in Höhe von mindestens 2,10 m oder zwischen bodennahen Modulreihen durchführbar ist und der landwirtschaftliche Flächenverlust durch die Solaranlage nicht mehr als 10% für hoch aufgeständerte bzw. 15 % für bodennahe Solarmodule beträgt.

Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Hinblick auf alle Schutzgüter gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB abschließend auf der Ebene des Bauleitplanes bewältigt werden muss.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch mit Bezug zum besonderen Artenschutz) müssen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht gesichert werden, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden. Maßnahmen die einen städtebaulichen Bezug haben und bodenrechtlich relevant sind, können üblicherweise über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden.

Maßnahmen denen der städtebauliche Bezug bzw. die bodenrechtliche Relevanz fehlt (z.B. Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes oder zu konkretisierende Ausführungen bezüglich der Flächenpflege und der Erfolgskontrolle) müssen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

Da die Eingriffsregelung entsprechend § 18 Abs. 2 BNatSchG abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten ist, hat der Nachweis über die Sicherung und Kompensationsmaßnahmen also spätestens vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde vorzuliegen.

Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag ist erforderlich und sinnvoll, sofern die Flächen nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind. Nur dann können die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchgesetzt werden.

Der städtebauliche Vertrag einschließlich des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und spätestens vor Satzungsbeschluss vorzuliegen.

Sollte die rechtliche Sicherung bis zum Bauantragsverfahren nicht nachgewiesen sein, besteht die Gefahr, dass es so lange zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
B. Paul  
Sachgebietsleiterin

#### **Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen**

##### **BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

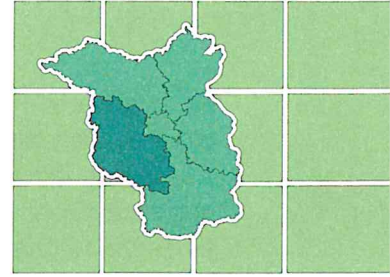
##### **BauGB**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)



# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



GfP Gesellschaft für Planung  
Kurfürstenstraße 33

10785 Berlin

ausschließlich via E-Mail: [behoerdenbeteiligung@gfp-stadtplanung.de](mailto:behoerdenbeteiligung@gfp-stadtplanung.de)

---

Bearbeiter:	Tel.	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Herr Klauber	-10	<a href="mailto:lutz.klauber@havelland-flaeming.de">lutz.klauber@havelland-flaeming.de</a>	7dp_10066_xh	13.02.2024

**Planung:** Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe“, zugleich 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark

**Hier:** Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 19.01.2024 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

## 1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen

---

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •  
Oderstraße 65, 14513 Teltow  
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,  
E-Mail: [info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de), Internet: [www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen.

In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

## 2. Regionalplanerische Belange

Das Plangebiet befindet sich auf einer Fläche, die nach dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen ist.

Im weiteren Verfahren sollte daher eine Abwägung zwischen der beabsichtigten Nutzung und der Bedeutung des Plangebiets für die landwirtschaftliche Bodennutzung vorgenommen und dokumentiert werden. Es wird angeregt, in diesem Zusammenhang auch andere Standorte außerhalb der für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehenen Fläche zu erwägen.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt: 

Marko Köhler

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

GfP Gesellschaft für Planung  
z.Hd. Frau Keppke  
Kurfürstenstraße 33  
10785 Berlin

0162 & 0163/2024  
Herr Schirmer  
Tel: 0331/201 55-52  
Ihr Zeichen:

Potsdam, 21.02.2024

vorab per Fax: 030/695 994 00  
vorab per email: [behoerdenbeteiligung@gfp-stadtplanung.de](mailto:behoerdenbeteiligung@gfp-stadtplanung.de)

**Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum BP "Sondergebiet Solarpark Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe" und 4. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark**

Sehr geehrte Frau Keppke,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Südlich von Liepe soll ein Solarpark mit einer Fläche von ca. 25 ha auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet werden.

Aufgrund der unten aufgeführten Punkte wird das Vorhaben in der vorliegenden Form erstmal abgelehnt.

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen. In der Alternativenprüfung werden keine Dachflächen in der Umgebung berücksichtigt. Wir verweisen auf die Studie der Agora Energiewende „Solarstrom vom Dach“ vom November 2023.

**Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:**

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.



- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Für die Ausgestaltung des Solarparkes, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir auch ein vorgehen nach Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! – Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02). Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können.

Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 ist nicht zu überschreiten.

Der Solarpark wird kritisch gesehen, da er unmittelbar von Waldflächen umgeben ist und somit die Landschaft zerschneidet und eine Waldbrandgefahr darstellt.

Im Artenschutzfachbeitrag heißt es auf Seite 11: *„Angrenzend an den Forst bzw. die Rodungsfläche sind freie Korridore von 25 m vorgesehen, die Wanderungen von größeren Säugetieren ermöglichen.“* Wir begrüßen den Wanderkorridor für Säugetiere. Diese orientieren sich hauptsächlich an linearen Strukturen. Es ist nicht ersichtlich, was mit Rodungsflächen gemeint ist. Wald- und Gehölzrodungen sind strikt abzulehnen.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es ist zu prüfen, ob die Fläche ein stark frequentierter Sammlungsplatz für Zugvögel, Kraniche und andere Vögel darstellt. Außerdem ist im Umweltbericht zu überprüfen, ob die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel relevant ist. Durch die PV- Anlage können Rast- und Ruheräume zerstört werden. Dem Rotmilan wird durch das Vorhaben sein Jagdhabitat als Lebensgrundlage entzogen.

Eine Kartierung sollte zudem auch folgende Arten, wie Erdbienen (*Andrena*), Zauneidechsen, Feldlerche, Heidelärche, Frankfurter Ringelspinner (*Malacosoma franconicum*) beinhalten. Es ist zu prüfen, ob Feldlerchenfenster anzulegen sind.

Laut Abbildung 1 der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung beinhaltet das Untersuchungsgebiet nur die landwirtschaftliche Fläche und nicht das umliegende Waldgebiet. Der Untersuchungsraum ist somit nicht ausreichend gewählt. Angrenzende Waldflächen und die Auswirkung auf die dort vorkommenden Arten, sind zwingend zu untersuchen.

Abbildung 10/11 (Artenschutzfachbeitrag) zeigt den Feldrandstreifen mit Feldweg und Höhlenbäume, welches ein wertvolles Biotop darstellt. Es ist zu ermitteln, ob es sich hier um ein geschütztes Biotop, wie Trockenrasen handelt.

Diese Grenzflächen, mit spezifischen Bewuchs und Gehölzen sind zwingend zu erhalten. Hier ist ein hohes Vorkommen von Zauneidechsen zu vermuten. Der Feldweg ist zu erhalten und sollte nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Zu diesen Randstrukturen ist ein mind. 15 m Abstand zum Solarpark einzuhalten, welcher z.B. mit Obstbäumen bestückt werden kann.

Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 Zentimeter zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zur Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage ist zu bewerten.

Kompensationsmaßnahmen sind möglichst vor Ort umzusetzen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind aufzuzeigen. Ausgleichsflächen sind nachzuweisen. Für Ersatzpflanzungen sind einheimische Gewächse zu verwenden.

Wir halten es für problematisch, wenn regional Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Wir lehnen eine Bebauung von Bodenwertzahlen >30 ab. Bodenwertzahlen können innerhalb wenige Meter variieren. Diese sind zu ermitteln.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (*Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures*).

Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist dabei mit zu berücksichtigen. Durch geringere Verdunstung (Beschattung durch Module) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung beitragen. Zudem geht durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen aus. Eine Brandgefahr ist abzuschätzen.

Der Standort für Wechselrichterstationen, Transformatoren- Netzeinspeisungsstationen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz und die Trassenführung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Standorte sind aufzuzeigen.

Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage ist abzulehnen.

Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

Da eine Rückbaubürgschaft nur den Rückbau der stillgelegten Anlage garantiert, ist folglich eine Rekultivierung der betroffenen Fläche nach dem Rückbau nicht abgedeckt. Daher muss eine separate Rekultivierungsverpflichtung und eine entsprechende Rekultivierungsbürgschaft in dem B-Plan/Genehmigung festgelegt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Thomas Schirmer